



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
PG 2023-0050 - IV E 123

Tel. +49 30 9025-1404
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG über
post@SenMVKU.berlin.de

Rungestraße 29, Zugang:
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

14. August 2024

Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Erneuerung der Fahrleitungsanlage Nord-Süd-Tangente - 10. BA Edisonstraße“

Aktenzeichen

SenMVKU IV E 1 - PG 2023-0050

Antrag der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) vom 26. Juni 2023 auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. §§ 7, 9 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Rungestraße 29, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang über Am Köllnischen Park 3

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Die geplante Erneuerung der Fahrleitungsanlage der bestehenden Straßenbahnstrecke ist rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen.

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Einfachfahrleitung zu einer gewichtsnachgespannten Hochkettenfahrleitung mit Außenmasten und Wandbefestigungen und Querfeldern sowie Auslegern in der Edisonstraße in Oberschöneweide zwischen der Straße An der Wuhlheide und der Wilhelminenhofstraße zum Gegenstand. Die bestehende Fahrleitungsanlage weist betriebsbedingten Verschleiß des Fahrdrahtes, zudem weisen vorhandene Fahrleitungsmaste aus Beton Risse auf, die deren Standsicherheit beeinträchtigen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und UVP-Checkliste) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Pflanzen, Flächen, Boden und Wasser sowie kulturelles Erbe (Denkmalschutz) nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 UVPG.

Das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, ist nicht erheblich betroffen, da das Vorhaben anlage- und betriebsbedingt keine im Vergleich zur Bestandsanlage erhöhten Umweltauswirkungen haben wird, insbesondere keinen erhöhten Lärm. Lediglich während der Bauzeit ist mit negativen Umweltauswirkungen (v.a. durch Lärm) zu rechnen, die aber angesichts der Bauzeit von lediglich zwölf Wochen sowie durch die Einhaltung von Lärmschutzmaßnahmen als nicht erheblich angesehen werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind durch Erdarbeiten für Fahrleitungsmaste in der Nähe von Bäumen denkbar. Da aber weder Bäume gefällt noch beschnitten werden und in ihrer Nähe geeignete Schutzmaßnahmen wie Handschachtungen vorgesehen sind, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar.

Als Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind zusätzliche Flächenbeanspruchung in geringem Umfang sowie durch Bodenauf- und -abtrag sowie durch Bodenverdichtung bei der Gründung von Fahrleitungsmasten möglich. Sämtliche Arbeiten

erfolgen aber auf stark anthropogen überformten und bereits zum Großteil versiegelten Flächen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben tangiert das Grundwasser und findet in einem Wasserschutzgebiet statt, die Rohrgründungen der Fahrleitungsmaste erfolgen teilweise im Bereich des Grundwassers. Durch die Beachtung für derartige Bauvorhaben geltender Vorschriften kann eine Gefährdung des Grundwassers oder der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Vorhabens stehen einige Wohnhäuser unter Denkmalschutz. An den betreffenden Gebäuden sollen Wandbefestigungen aber ausschließlich entfernt und keine neuen errichtet werden, so dass kein erheblicher Eingriff in ein Denkmal vorliegt.

Durch das Vorhaben verursachte Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu zusätzlichen oder verstärkten nachteiligen Umweltauswirkungen führen, können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Prüfung nach § 8 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben kein benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eines Betriebsbereiches im Sinne von § 3 Abs. 5a des BImSchG darstellt oder durch seine Umsetzung begründet. Folglich ergibt sich keine Pflicht zur Durchführung einer UVP gemäß § 8 UVPG.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 404 (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Senatsverwaltung kann nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins per Telefon oder E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde unter der Rufnummer 030/9025-1404 oder unter Planfeststellung.Bahn@SenMVKU.berlin.de erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlagen

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Erneuerung der Fahrleitungsanlage Nord-Süd-Tangente - 10. BA Edisonstraße“

Bekanntmachung vom 14. August 2024

SenMVKU IV E 123 / PG 2023-0050

Telefon: (030) 9025-1404 oder (030) 9025-0, intern 925-1404

Am 26. Juni 2023 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Einfachfahrleitung zu einer gewichtsnachgespannten Hochkettenfahrleitung mit Außenmasten und Wandbefestigungen und Querfeldern sowie Auslegern in der Edisonstraße in Oberschöneweide zwischen der Straße An der Wuhlheide und der Wilhelminenhofstraße zum Gegenstand. Die bestehende Fahrleitungsanlage weist betriebsbedingten Verschleiß des Fahrdrahtes, zudem weisen vorhandene Fahrleitungsmaste aus Beton Risse auf, die deren Standsicherheit beeinträchtigen.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und UVP-Checkliste) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des

Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ist der Öffentlichkeit ausschließlich über das zentrale Internetportal (<https://www.uvp-verbund.de/be>) bekannt zu geben. Damit wird die nach § 5 Abs. 2 UVPG notwendige Bekanntgabe bewirkt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlagen

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)